Hauptsatzung

der

Gemeinde Wiernsheim

Enzkreis

vom 20. Juli 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. Juli 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1. der Verwaltungsausschuss
- 1.2. der Technische Ausschuss
- 1.3. der Umlegungsausschuss

Der Gemeinderat kann zur Erledigung einzelner Angelegenheiten weitere beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Dem Umlegungsausschuss gehören weitere beratende Sachverständige im Sinne von § 5 Abs. 1 DVOBauGB an.

Die Mitwirkung eines Vermessungsbeamten oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs entfällt, sofern der Gemeinderat einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes nach § 3 Satz 3 DVOBauGB zum weiteren Vollmitglied bestellt.

- (3) Dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Mitglieder aus den Ortsteilen soll nach Möglichkeit auch das Verhältnis der den beschließenden Ausschüssen zugehörenden Vertreter aus diesen Ortsteilen entsprechen.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,--Euro, aber nicht mehr als 100.000,-- Euro beträgt.
- 3.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8.000,-- Euro, aber nicht mehr als 16.000,-- Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Ist eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.
- (6) Durch Beschluss kann der Gemeinderat die Erledigung einzelner Angelegenheiten auf die beschließenden Ausschüsse übertragen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten,
- 1.3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
- 1.6. Marktangelegenheiten,
- 1.7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TvöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
- 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.600,-- Euro, aber nicht mehr als 5.200,-- Euro im Einzelfall,
- 2.3. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten ab 8.000,-- Euro bis 52.000,-- Euro,
- 2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 8.000,-- Euro, aber nicht mehr als 26.000,-- Euro beträgt,
- 2.5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000,-- Euro aber nicht mehr als 100.000,-- Euro im Einzelfall,

- 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000,-- Euro, aber nicht mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 8.000,-- Euro aber nicht mehr als 52.000,-- Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2. Versorgung und Entsorgung,
- 1.3. Straßenbeleuchtung, techn. Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4. Verkehrswesen.
- 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
- 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),
- 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31 und 36 BauGB),
- 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

- 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 52.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
- 2.4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden nach dem besonderen Städtebaurecht (2. Kapitel des BauGB, §§ 144 und 145 BauGB in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung kraft Verweisung in anderen Vorschriften); Entscheidungen im Sinne von § 144 Abs. 3 BauGB bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.
- 2.5. Abschluss und Ausführung von Sanierungs- und Modernisierungsverträgen entsprechend den Richtlinien des Gemeinderates,
- 2.6. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst die Durchführung und Abwicklung der gesetzlichen und freiwilligen Umlegungen, deren Einleitungsbeschluss vom Gemeinderat gefasst wurde.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 u. 4 sowie § 6 Abs. 1 u. 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 10 Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat kann bei Bedarf beratende Ausschüsse bilden.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 8.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TvöD, Aushilfsbeschäftigte bis zu 12 Monaten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.600,-- Euro im Einzelfall,
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 von 3-6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 8.000,-- Euro,
- 2.7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 8.000,-- Euro beträgt,
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von

- Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 8.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.11. sofern gesetzlich zulässig, die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den Ausschüssen des Gemeinderates.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Wiernsheim
- 1.2 Pinache
- 1.3 Iptingen
- 1.4 Serres
- (2) Die Namen der in Abs. 1 Nr. 1.2 1.4 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. Januar 2017 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

ausgefertigt:

Wiernsheim, den 21.07.2022

Gez. Matthias Enz Bürgermeister